

Überprüfung des Versicherungsschutzes bei Zulassungsfahrten gem. § 10 (4) FZV

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit bei Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen z. B. durch die Polizei sollten während der Übergangszeit keine Probleme auftreten, da der Halter in dieser Zeit regelmäßig auch noch eine Papier-VB mit einge-druckter VB-Nummer bei sich führt.

Nach Ablauf der Übergangslösung wird der Halter keine Papier-VB mehr vorweisen können. Er muss bei einer Fahrzeugkontrolle stattdessen eine VB-Nummer nennen können, mit deren Hilfe sich dann überprüfen lässt, ob eine elektronische Versicherungsbestätigung mit entsprechendem Versicherungsschutz hinterlegt wurde.

Rückfragen erforderlich?

Bei Unstimmigkeiten oder Zweifel über die Gültigkeit der VB-Nummer sollte sich der Halter immer zuerst an seinen Versicherer wenden.

Als Rückfallebene steht ab 1. März 2008 der **Zentralruf der Autoversicherer** unter der Telefonnummer **0180 / 25026** (Kosten-/telefonat 6 Cent aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) zur Verfügung.

Informationen

Bei Rückfragen zum Ablauf des eVB-Verfahrens hilft Ihnen das Kundenmanagement der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG unter Tel. 040 / 33449 – 3001 oder per E-Mail: evb@gdv-dl.de weiter.

Nähtere Informationen können auch dem Rundschreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes an alle Zulassungsbehörden vom 19. Dezember 2007 entnommen werden.

Das KBA unterstützt aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur zu den Zulassungsbehörden den Datenaustausch zwischen diesen und der GDV DL.

Bei Fragen zur Datenkommunikation ist Ihnen das KBA über E-Mail: evb@kba.de gerne behilflich.

Elektronische Versicherungs-bestätigung (eVB-Verfahren)



KBA



Elektronische Datenübermittlung zwischen Zulassungsbehörden und Versicherern

Zum 1. März 2008 wird der gem. § 23 Abs. 3 FZV

vorgesehene Abruf einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) eingeführt.

Die Elektronisierung der Datenübermittlungen zwischen Zulassungsbehörden und Versicherern wird auf Seiten der Autoversicherer durch die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG (GDV DL) organisiert, die von den Autoversicherern mit dem Betrieb der in § 23 FZV genannten Gemeinschaftseinrichtung betraut wurde. Gegenüber den Zulassungsbehörden fungiert das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als zentrale Kopf- und Verteilstelle für die Kommunikation mit der GDV DL.

Die elektronische Versicherungsbestätigung wird – mit Ausnahme der Ausfahrkennzeichen – für alle Arten von Kennzeichen verwendet. Für Ausfahrkennzeichen wird zunächst das bisherige Formal weiterverwendet.

Mit diesem Flyer möchten KBA und GDV DL in Abstimmung mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. einen kurzen Überblick über das Verfahren geben.

Ab 1. März 2008 nehmen alle Versicherer am eVB-Verfahren teil.

Die Einführung des eVB-Verfahrens erfolgt in mehreren Schritten: die VB zum Abruf wird zum 1. März 2008 eingeführt, die VB zur Übermittlung sowie die elektronischen Anzeigen über die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 25 (1) FZV folgen ab 1. September 2008. Voraussetzung für die Nutzung der Verfahren ist eine Anpassung des örtlichen Fahrverfahrens und eine Online-Anbindung an das KBA.



Übergangslösung für die VB zum Abruf - befristet bis 31. Dezember 2008

In der Übergangsphase händigen die Versicherer ihren Kunden neben der VB-Nummer weiterhin ein inhaltsgleiches VB-Formular aus, bei dem die VB-Nummer im Feld „Versicherungsbestätigung Nr.“ eingedruckt ist. Es werden für dasselbe Fahrzeug also nicht zwei, sondern nur eine VB mit alternativer Verwendungsmöglichkeit erteilt. Dieses Formular darf jedoch nur alternativ und wie folgt verwendet werden:

Die Zulassungsbehörde nimmt bereits am eVB-Verfahren teil

Die VB zum Abruf wird verwendet, wenn der Halter (oder ein von ihm Bevollmächtigter) persönlich in der Zulassungsbehörde erscheint (z.B. Erstzulassung, Besitzumschreibungen).

Dafür stellt der Versicherer eine elektronische Versicherungsbestätigung in einer zentralen von der GDV DL betriebenen Datenbank bereit. Der Kunde erhält vom Versicherer einen 7-stelligen alphanumerischen Code, die so genannte VB-Nummer.

Mit Hilfe der VB-Nummer kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Halter eine VB hinterlegt wurde, diese gegebenenfalls aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

Die Zulassungsbehörde nimmt noch nicht am eVB-Verfahren teil

Die Papier-VB wird für die Zulassung verwendet. Die hinterlegte elektronische Versicherungsbestätigung wird mit Eintreffen des Rücklaufs der Mitteilung nach § 24 FZV gesperrt.

VB zur Übermittlung ab 1. September 2008

Der Versichererwechsel erfordert kein persönliches Er scheinen des Halters bei der Zulassungsbehörde. In diesem Fall übersendet der Versicherer einen Datensatz an die Zulassungsbehörde.